

**Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe und zum Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern**

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>1</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr<sup>2</sup>,

gestützt auf ein Ersuchen um eine Stellungnahme gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001,

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

## **I. EINLEITUNG**

### **I.1. Kontext der Vorschläge**

1. Am 27. September 2012 nahm die Kommission den Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe und den Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern an („die Vorschläge“). Der EDSB wurde noch am selben Tag konsultiert.

---

<sup>1</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

<sup>2</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

2. Die Vorschläge dienen der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004<sup>3</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 111/2005<sup>4</sup> („die Verordnungen“), mit denen das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit psychotropen Stoffen von 1988 („UN-Übereinkommen“) umgesetzt wird<sup>5</sup>. Artikel 12 des UN-Übereinkommens verlangt von den Parteien, den Handel mit Substanzen zu kontrollieren, die zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen verwendet werden („Drogenausgangsstoffe“). Ziel der Kontrolle dieser Substanzen ist die Bekämpfung des illegalen Drogenhandels durch Verringerung des Drogenangebots<sup>6</sup>. Da jedoch Drogenausgangsstoffe auch zu legalen industriellen Zwecken verwendet werden<sup>7</sup>, kann der Handel mit ihnen nicht verboten werden.
3. Zweck des UN-Übereinkommens und der Verordnungen ist es, den legalen Handel mit Drogenausgangsstoffen anzuerkennen und zu schützen und gleichzeitig deren Abzweigung zu illegalen Zwecken zu verhindern. Derzeit ist die Überwachung des Handels innerhalb der EU in der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 geregelt, während die Kontrolle des Handels mit Drittländern nach der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 erfolgt. Die Durchführungsvorschriften für beide Verordnungen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 der Kommission niedergelegt<sup>8</sup>.
4. Die Maßnahmen zur Kontrolle des Handels innerhalb der EU implizieren auch die Verarbeitung von Daten von Wirtschaftsbeteiligten, denn sie umfassen für bestimmte Akteure der Industrie die Verpflichtung, einen Beauftragten zu ernennen und dessen Kontaktdaten den zuständigen Behörden zu melden, eine Erlaubnis oder Registrierung zu beantragen, Kunden zur Anmeldung der Verwendung der ihnen gelieferten Drogenausgangsstoffe aufzufordern und den zuständigen Behörden unverzüglich jeden Fall zu melden, in dem der Verdacht besteht, dass ein Auftrag oder ein Vorgang der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen zu illegalen Zwecken dient.
5. Auch bei der Überwachung des Handels mit Drittländern ist eine Verarbeitung von Daten von Wirtschaftsbeteiligten erforderlich, denn diese sind beispielsweise verpflichtet, bei den zuständigen Behörden vor der Ein- oder Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen eine Genehmigung zu beantragen. Zu den Pflichten der zuständigen Behörden in der EU gehört es, bestimmten Drittländern die geplante

---

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe, ABl. L 47 vom 18.2.2004, S. 1.

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern, ABl. L 22 vom 26.1.2005, S. 1.

<sup>5</sup> Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen, angenommen in Wien am 19. Dezember 1988.

<sup>6</sup> Sie geht einher mit Maßnahmen zur Verringerung der Nachfrage nach unerlaubten Drogen. Siehe die EU-Drogenstrategie 2005-2012, gebilligt vom Europäischen Rat im November 2004 (15074/04 CORDROGUE 77 SAN 187 ENFOPOL 187 RELEX 564), und den Drogen-Aktionsplan der EU 2009-2012 (2008/C 326/09).

<sup>7</sup> Beispielsweise zur Synthese von Kunststoffen, Arzneimitteln, Kosmetika, Parfüms, Waschmitteln und Aromen.

<sup>8</sup> Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 der Kommission vom 27. Juli 2005 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe und zur Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern, ABl. L 202 vom 3.8.2005, S. 7.

Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen zu melden und der Kommission die Ergebnisse ihrer Überwachungsmaßnahmen mitzuteilen.

6. Nachdem das Internationale Suchtstoffkontrollamt der Vereinten Nationen („UN INCB“) und die Kommission in ihrem Bericht aus dem Jahr 2010<sup>9</sup> Kritik an bestimmten Schwachstellen der derzeitigen Maßnahmen geäußert haben, sehen die neuen Vorschläge unter anderem folgende Änderungen der Verordnungen vor:
  - Einrichtung einer Europäischen Datenbank für Drogenausgangsstoffe („Europäische Datenbank“);
  - Stärkung der harmonisierten Registrierungsbestimmungen;
  - Ausdehnung der Registrierungspflicht auf Verwender von Essigsäureanhydrid<sup>10</sup>.

## I.2. Ziel der Stellungnahme

7. Die meisten geforderten Maßnahmen, wie die Verpflichtung für Wirtschaftsbeteiligte, verdächtige Vorgänge oder die Zusammenarbeit mit Drittländern zu melden, beinhalten die Verarbeitung von Daten über die Wirtschaftsbeteiligten, also normalerweise Unternehmen und/oder juristische Personen. In vielen Fällen werden allerdings auch natürliche Personen bestimmbar sein. Ziel der vorliegenden Stellungnahme ist es, die Auswirkungen dieser Kontrollmaßnahmen auf den Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten dieser Personen zu untersuchen. Da viele dieser Maßnahmen in den Verordnungen bereits festgelegt sind, wird die Stellungnahme nicht nur auf die neuen Texte, sondern auch auf Teile der aktuellen Verordnungen Bezug nehmen, die durch die Vorschläge nicht geändert werden.
8. Gegenstand der Stellungnahme sind daher folgende Rechtsvorschriften:
  - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe („Vorschlag über den Handel innerhalb der EU“);
  - Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe („Verordnung über den Handel innerhalb der EU“);
  - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern („Vorschlag über den Handel mit Drittländern“);

---

<sup>9</sup> Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates über die Durchführung und Funktionsweise der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über Drogenausgangsstoffe (KOM(2009) 709 endgültig).

<sup>10</sup> Essigsäureanhydrid ist der wichtigste Ausgangsstoff für Heroin. Derzeit gilt die Registrierungspflicht im Zusammenhang mit Essigsäureanhydrid nur für Wirtschaftsbeteiligte, die Essigsäureanhydrid in Verkehr bringen, nicht jedoch für die Verwender dieses Stoffes.

- Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern („Verordnung über den Handel mit Drittländern“);
  - Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 der Kommission („Durchführungsverordnung“), die schrittweise durch die gemäß den Vorschlägen angenommenen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte ersetzt werden wird.
- Gegebenenfalls wird in der Stellungnahme auch auf das UN-Übereinkommen Bezug genommen, das die Grundlage der Verordnungen ist.

## II. ANALYSE DER VORSCHLÄGE

### II.1. Allgemeine Bemerkungen

9. Der EDSB begrüßt, dass allgemein auf die Anwendbarkeit der EU-Datenschutzvorschriften hingewiesen wird, dass die meisten der zu verarbeitenden Datenkategorien festgelegt sind, und dass in einen der Vorschläge der Grundsatz der Zweckbindung aufgenommen wurde<sup>11</sup>.
10. Bedenken hegt der EDSB jedoch bezüglich der Verarbeitung von Daten über mutmaßliche Straftaten, der internationalen Übermittlungen personenbezogener Daten, der unangemessenen Definition der Datenkategorien in einigen Fällen und des Mangels an konkreten Datenschutzbestimmungen in den Vorschlägen.

### 2. Spezifische Bemerkungen

#### *II.2.1. Wir begrüßen die Verweise auf die Anwendbarkeit der EU-Datenschutzvorschriften*

11. Gemäß den Verordnungen sind Daten von Wirtschaftsbeteiligten, Einführern, Ausführern, Verwendern, Kunden, an Vermittlungsgeschäften Beteiligten und Endempfängern in der EU, bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann, zu verarbeiten<sup>12</sup>. Die Verarbeitung von Daten über juristische Personen fällt grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des EU-Datenschutzrechts. Anhand dieser Daten lassen sich jedoch auch natürliche Personen bestimmen, wenn beispielsweise der offizielle Name der juristischen Person den Namen einer natürlichen Person enthält<sup>13</sup>. In solchen Fällen sind dann die Datenschutzvorschriften anzuwenden.

---

<sup>11</sup> Siehe Artikel 1 Absatz 5 des Vorschlags über den Handel innerhalb der EU.

<sup>12</sup> Die meisten dieser Akteure werden in Artikel 2 sowohl der Verordnung über den Handel mit Drittländern als auch der Verordnung über den Handel innerhalb der EU sowie in Artikel 1 Buchstabe b des Vorschlags über den Handel innerhalb der EU definiert.

<sup>13</sup> Siehe Europäischer Gerichtshof, 9. November 2010, *Volker und Markus Schecke*, C-92/09 und C-93/09, Randnr. 53.

12. Die Prüfung der Frage, ob der Name einer juristischen Person natürliche Personen bestimmt, würde den zuständigen Behörden eine unverhältnismäßige Verwaltungslast aufbürden<sup>14</sup>. Daher empfiehlt der EDSB, bei natürlichen und juristischen Personen die gleichen Datenschutzvorschriften anzuwenden. Die Datenschutzvorschriften sollten auf jeden Fall zumindest dann gelten, wenn natürliche Personen bestimmbar sind<sup>15</sup>.
13. In Anbetracht der Tatsache, dass nicht nur Mitgliedstaaten, sondern auch die Kommission personenbezogene Daten verarbeiten werden, gelten sowohl die Richtlinie 95/46/EG als auch die Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Der EDSB begrüßt daher den neuen Artikel 33, der in die Verordnung über den Handel mit Drittländern aufgenommen wurde, sowie den neuen Artikel 13 Buchstabe b, der der Verordnung über den Handel innerhalb der EU hinzugefügt wurde. In beiden Artikeln ist bestimmt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten der Richtlinie 95/46/EG unterliegt, während die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission, auch im Zusammenhang mit der Europäischen Datenbank, in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 geregelt ist. Der EDSB empfiehlt, noch konkreter darauf hinzuweisen, dass „die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten im Einklang mit den *einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG* erfolgt“.
14. In Erwägungsgrund 11 beider Vorschläge heißt es, dass zu den verarbeiteten Daten auch personenbezogene Daten gehören können, die im Einklang mit dem Unionsrecht verarbeitet werden sollten. Der EDSB begrüßt auch diese Verweise.

### ***II.2.2 Es sollten alle zu verarbeitenden Datenkategorien aufgeführt werden***

15. Der EDSB begrüßt, dass die meisten der von Wirtschaftsbeteiligten und zuständigen Behörden zu verarbeitenden Kategorien personenbezogener Daten aufgeführt werden. Generell empfiehlt der EDSB, die wichtigsten Elemente der Verarbeitungsvorgänge in den Hauptrechtstexten festzulegen. Daher sollten die zu verarbeitenden Datenkategorien nach Möglichkeit in den Vorschlägen niedergelegt werden. Sollte dies jedoch nicht möglich sein, empfiehlt er, in den Vorschlägen zumindest zu bestimmen, dass die Verarbeitung sensibler Daten ausgeschlossen ist<sup>16</sup>, und später die Kategorien zu verarbeitender Daten im Einzelnen in delegierten Rechtsakten festzulegen. Nachstehend geht der EDSB auf die Kategorien zu verarbeitender Daten ein und spricht gegebenenfalls Empfehlungen für eine genauere Beschreibung dieser Daten aus.

#### *a) Angaben zum ernannten Beauftragten*

16. Gemäß der Verordnung über den Handel innerhalb der EU sowie der Durchführungsverordnung haben Wirtschaftsbeteiligte einen für den Handel mit

---

<sup>14</sup> a.a.O., Randnr. 87.

<sup>15</sup> a.a.O.

<sup>16</sup> Siehe Punkt II.2.4.

Drogenausgangsstoffen verantwortlichen Beauftragten zu ernennen und den zuständigen Behörden den Namen und die Kontaktadresse dieses Beauftragten mitzuteilen<sup>17</sup>. Der EDSB begrüßt die genaue Angabe der zu diesem Zweck zu verarbeitenden Datenkategorien.

*b) Erteilung der Erlaubnis und Registrierung von Wirtschaftsbeteiligten*

17. Die Verordnung über den Handel innerhalb der EU, der Vorschlag über den Handel innerhalb der EU und die Verordnung über den Handel mit Drittändern verlangen von bestimmten Wirtschaftsbeteiligten und Verwendern die Beantragung einer Erlaubnis<sup>18</sup>. Die Durchführungsverordnung besagt ferner, dass Anträge auf Erlaubnis den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Antragstellers, den vollständigen Namen des verantwortlichen Beauftragten, eine Beschreibung der Stellung und Aufgaben des verantwortlichen Beauftragten, die vollständige Anschrift der Betriebsstätten und ein Führungszeugnis über den Antragsteller und den verantwortlichen Beauftragten oder ein Dokument enthalten müssen, aus dem hervorgeht, dass sie die erforderliche Gewähr für die vorschriftsgemäße Abwicklung der Vorgänge bieten, so erforderlich<sup>19</sup>. Der EDSB begrüßt, dass diese Angaben in der Durchführungsverordnung genau aufgeführt werden, empfiehlt jedoch, nach Möglichkeit die Kategorien der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten in den Vorschlägen selber präzise festzulegen.
18. Wirtschaftsbeteiligte und Verwender bestimmter Stoffe müssen sich lediglich registrieren lassen<sup>20</sup>. Der EDSB hat den Eindruck, dass dieses Verfahren einfacher ist als die Beantragung einer Erlaubnis. Er empfiehlt jedoch, die zu diesem Zweck den zuständigen Behörden vorzulegenden Daten am besten im Wortlaut des Vorschlags, zumindest aber in delegierten Rechtsakten zu bestimmen.
19. Bei der Entscheidung über eine Erlaubnis oder Registrierung berücksichtigen die zuständigen Behörden insbesondere „die Kompetenz und Integrität des Antragstellers“<sup>21</sup>. Registrierungen und Erlaubnisse können versagt, ausgesetzt oder widerrufen werden, wenn berechtigter Anlass zu „Zweifeln an der Eignung und Verlässlichkeit“ des Antragstellers oder des verantwortlichen Beauftragten besteht, wenn „berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass der Inhaber nicht mehr

---

<sup>17</sup> Siehe Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung über den Handel innerhalb der EU und Artikel 3 der Durchführungsverordnung.

<sup>18</sup> Siehe Artikel 3 der Verordnung über den Handel innerhalb der EU, geändert durch Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a des Vorschlags über den Handel innerhalb der EU, sowie Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung über den Handel mit Drittändern.

<sup>19</sup> Siehe Artikel 5 Absatz 1 der Durchführungsverordnung.

<sup>20</sup> Siehe Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung über den Handel mit Drittändern und Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c des Vorschlags über den Handel innerhalb der EU.

<sup>21</sup> Siehe Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung über den Handel innerhalb der EU, Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d zweiter Unterabsatz des Vorschlags über den Handel innerhalb der EU, Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung über den Handel mit Drittändern, Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a des Vorschlags über den Handel mit Drittändern sowie Artikel 8 Absatz 1 der Durchführungsverordnung.

geeignet ist, im Besitz der Erlaubnis zu sein<sup>22</sup>, oder wenn „begründeter Verdacht besteht, dass die erfassten Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen (...) bestimmt sind“<sup>23</sup>.

20. Unklar bleibt, anhand welcher Kriterien die zuständigen Behörden vor ihrer Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis „die Kompetenz und Integrität“ des Antragstellers beurteilen. Die gleiche Anmerkung gilt auch für die Beurteilung eines begründeten „Zweifels an der Eignung und Verlässlichkeit des Antragstellers oder des verantwortlichen Beauftragten“, eines „berechtigter Grundes zu der Annahme, dass der Inhaber nicht mehr geeignet ist, im Besitz der Erlaubnis zu sein“, oder eines Verdachts auf Abzweigung von Stoffen. Nach Auffassung des EDSB sollten die für diese Zwecke zu verarbeitenden Kategorien personenbezogener Daten ebenfalls in den Vorschlägen oder in delegierten Rechtsakten festgelegt werden. Ferner sollte die Verarbeitung sensibler Daten ausdrücklich ausgeschlossen werden<sup>24</sup>.

#### *c) Kundenerklärungen*

21. Wirtschaftsbeteiligte haben bei ihren Kunden eine Erklärung einzuholen, der der genaue Verwendungszweck bzw. die genauen Verwendungszwecke der erfassten Stoffe zu entnehmen ist/sind<sup>25</sup>. Gemäß Anhang III der Verordnung über den Handel innerhalb der EU enthält diese Erklärung den Namen und die Anschrift des Kunden, den Namen und die Stellung der Person, die im Namen des Kunden unterzeichnet, sowie die Zwecke, für die die Drogenausgangsstoffe verwendet werden sollen<sup>26</sup>. Der EDSB begrüßt die genaue Auflistung der bereitzustellenden Kategorien personenbezogener Daten.

#### *d) Nachweis des legalen Zwecks des Vorgangs*

22. Von Wirtschaftsbeteiligten kann verlangt werden, die legalen Zwecke von in das Hoheitsgebiet der EU verbrachten Drogenausgangsstoffen nachzuweisen<sup>27</sup>. Die zu diesem Zweck den zuständigen Behörden vorzulegenden Informationen sind derzeit in Anhang III der Durchführungsverordnung aufgeführt und umfassen den Namen sowie die Kontaktangaben des Wirtschaftsbeteiligten, Angaben zu den eingeführten Stoffen und eine unterzeichnete Erklärung, dass diese Stoffe im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen ausgeführt wurden. Es kann auch eine Kopie der Ausfuhrgenehmigung oder der Erlaubnis/Registrierung eingereicht werden. Der EDSB begrüßt die genaue Auflistung der vorzulegenden Kategorien

---

<sup>22</sup> Siehe Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung über den Handel innerhalb der EU, Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d zweiter Unterabsatz des Vorschlags über den Handel innerhalb der EU, Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung über den Handel mit Drittländern sowie Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c des Vorschlags über den Handel mit Drittländern.

<sup>23</sup> Siehe Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung zur Aussetzung und zum Widerruf von Erlaubnissen.

<sup>24</sup> Siehe auch Punkte II.2.4 und II.2.8.

<sup>25</sup> Siehe Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a des Vorschlags über den Handel innerhalb der EU.

<sup>26</sup> Siehe Punkt 1 von Anhang III der Verordnung über den Handel innerhalb der EU.

<sup>27</sup> Siehe Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung über den Handel mit Drittländern.

personenbezogener Daten, empfiehlt jedoch, diese Auflistung in die Vorschläge selbst aufzunehmen.

*e) Unterlagen*

23. Die Verordnungen verlangen von den Wirtschaftsbeteiligten, alle Einfuhren, Ausfuhren und Vermittlungsgeschäfte durch Zoll- und Geschäftspapiere zu dokumentieren. Diese Unterlagen müssen Name und Anschrift des Lieferanten oder des Ausführers, des Händlers oder des Einführers, des Empfängers und gegebenenfalls der am Vermittlungsgeschäft beteiligten Person oder anderer unmittelbar beteiligter Wirtschaftsbeteiligter enthalten<sup>28</sup>. Gemäß der Verordnung über den Handel innerhalb der EU müssen die Unterlagen ferner die bereits erwähnte Erklärung des Kunden enthalten<sup>29</sup>. Die Anforderungen und Bedingungen für die Erstellung von Unterlagen zu Mischungen bestimmter erfasster Stoffe können in delegierten Rechtsakten festgelegt werden<sup>30</sup>. Der EDSB empfiehlt, alle in die Unterlagen eingehenden Kategorien personenbezogener Daten in den Vorschlägen festzulegen.

*f) Zusammenfassungen von Vorgängen*

24. Wirtschaftsbeteiligte haben den zuständigen Behörden eine zusammenfassende Meldung ihrer Ausfuhren, Einfuhren oder Vermittlungsgeschäfte einzureichen. Gemäß Artikel 17 der Durchführungsverordnung geben die in der Verordnung über den Handel innerhalb der EU geforderten Zusammenfassungen Auskunft über „die Mengen erfasster Stoffe, die verwendet oder geliefert wurden, wobei im Falle der Lieferungen auch die Mengen je dritte Partei aufgeschlüsselt werden“. Gemäß Artikel 18 der Durchführungsverordnung haben Wirtschaftsbeteiligte den zuständigen Behörden ihre Ausfuhren, Einfuhren und Vermittlungsgeschäfte zu melden. Diese Informationen sind nach Drittland, Ausfuhrmengen und Referenznummer der Ausfuhrgenehmigung zusammenzustellen.
25. Die Zusammenfassungen können daher personenbezogene Daten enthalten, da sich die Informationen auf Wirtschaftsbeteiligte und Dritte beziehen. In diesem Fall sollten die Kategorien zu verarbeitender personenbezogener Daten genau bestimmt werden, und zwar vorzugsweise in den Vorschlägen, zumindest aber in delegierten Rechtsakten (siehe auch Punkt II.2.8(b)).

*g) Vorausfuhrunterrichtungen, Ausfuhrgenehmigungen und Einfuhrgenehmigungen*

26. Ausfuhren bestimmter Drogenausgangsstoffe in bestimmte Bestimmungsländer müssen von den zuständigen Behörden der EU den zuständigen Behörden im Bestimmungsland durch eine Vorausfuhrunterrichtung angekündigt werden<sup>31</sup>. Gemäß

---

<sup>28</sup> Siehe Artikel 3 der Verordnung über den Handel mit Drittländern und Artikel 5 der Verordnung über den Handel innerhalb der EU, in denen ähnliche Datenkategorien verlangt werden.

<sup>29</sup> Siehe Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung über den Handel innerhalb der EU.

<sup>30</sup> Siehe Artikel 1 Absatz 3 Ziffer 4 des Vorschlags über den Handel innerhalb der EU.

<sup>31</sup> Siehe Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung über den Handel mit Drittländern.



dem Übereinkommen der Vereinten Nationen sind Name und Anschrift des Ausführers, des Einführers und, sofern verfügbar, auch des Empfängers sowie „alle anderen Informationen“ zu melden.<sup>32</sup> Gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Durchführungsverordnung sind die (nur im vereinfachten Verfahren der Vorausfuhrankündigung) zu machenden Angaben in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung über den Handel mit Drittländern festgelegt; dort heißt es, dass *mindestens* unter anderem Name und Anschrift des Ausführers, des Einführers im Drittland und sonstiger Wirtschaftsbeteiligter, die an dem Ausfuhrvorgang oder der Versendung beteiligt sind, sowie Name und Anschrift des Endempfängers mitzuteilen sind. Der EDSB begrüßt diese Listen, empfiehlt aber genau anzugeben, welche anderen Kategorien personenbezogener Daten ebenfalls für diesen Zweck verarbeitet werden können, und eine offene Beschreibung von Kategorien zu vermeiden.

27. Ausführer und Einführer in der EU haben bei den zuständigen Behörden des Landes, in dem sie niedergelassen sind, Ausfuhr- bzw. Einfuhrgenehmigungen zu beantragen.<sup>33</sup> Diese Anträge enthalten ebenfalls mindestens Name und Anschrift des Ausführers, des Einführers im Drittland und sonstiger beteiligter Wirtschaftsbeteiligter sowie des Endempfängers<sup>34</sup>. Die vollständigen Listen der erforderlichen Angaben finden sich in den Formularen in den Anhängen der Durchführungsverordnung<sup>35</sup>. Der EDSB begrüßt diese Auflistungen, empfiehlt jedoch, die Kategorien zu verarbeitender personenbezogener Daten in den Vorschlägen selber festzulegen.
28. Die zuständigen Behörden können die Erteilung von Aus- bzw. Einfuhrgenehmigungen versagen, wenn „der begründete Verdacht besteht, dass die (...) Angaben falsch oder unzutreffend sind“ oder wenn „der begründete Verdacht besteht, dass die betreffenden Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen bestimmt sind“<sup>36</sup>. In den Vorschlägen sollten die für diesen Zweck zu verarbeitenden personenbezogenen Daten aufgeführt werden oder sollte zumindest die Verarbeitung sensibler Daten ausgeschlossen werden<sup>37</sup> und sollten später in delegierten Rechtsakten die Kategorien zu verarbeitender personenbezogener Daten festgelegt werden.

#### *h) Berichterstattung über Beschlagnahmen und aufgehaltene Sendungen*

29. Gemäß Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung über den Handel mit Drittländern und Artikel 29 der Durchführungsverordnung übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle Angaben über die Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Überwachungsmaßnahmen für den Handel mit Drogenausgangsstoffen. Zu diesen Angaben gehören insbesondere die Art der Stoffe und häufig für die unerlaubte Herstellung und Abzweigung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendete

<sup>32</sup> Siehe Artikel 12 Absatz 10 des Übereinkommens der Vereinten Nationen.

<sup>33</sup> Siehe Abschnitte 4 und 5 der Verordnung über den Handel mit Drittländern.

<sup>34</sup> Siehe Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung über den Handel mit Drittländern.

<sup>35</sup> Siehe die Anhänge V bis VII der Durchführungsverordnung.

<sup>36</sup> Siehe Artikel 15 Buchstabe b und d und Artikel 23 Buchstabe b und c der Verordnung über den Handel mit Drittländern.

<sup>37</sup> Siehe Punkt II.2.4.

Methoden. Gemäß der Durchführungsverordnung legen die Mitgliedstaaten eine Liste von Fällen vor, in denen die Freigabe erfasster Stoffe ausgesetzt oder die erfassten Stoffe zurückgehalten wurden. Die Liste enthält die Namen der erfassten Stoffe, die Mengen der erfassten Stoffe, ihren Zollstatus, das verwendete Beförderungsmittel sowie, weit bekannt, ihren Ursprung, ihre Herkunft und ihre Bestimmung.

30. Danach übermittelt die Kommission diese Informationen an alle Mitgliedstaaten und reicht im Einklang mit dem UN-Übereinkommen beim Internationalen Suchtstoffkontrollamt der Vereinten Nationen eine Zusammenfassung ein. Die verlangten Informationen umfassen Angaben zu den beschlagnahmten Mengen bestimmter Stoffe und ihrem Ursprung sowie zu den Methoden der unerlaubten Herstellung und der Abzweigung. Den Vorschlägen ist zu entnehmen, dass dieser Informationsaustausch über die Europäische Datenbank erfolgen soll.
31. Nach Auffassung des EDSB ist für diesen Zweck keine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Er empfiehlt daher, im Wortlaut der Vorschläge zu verdeutlichen, dass Meldungen von Beschlagnahmen und aufgehaltenen Sendungen durch Mitgliedstaaten an die Kommission und durch die Kommission an Mitgliedstaaten und das UN INCB nur aggregierte und anonymisierte Daten enthalten dürfen.

### ***II.2.3 Für personenbezogene Daten über mutmaßliche Straftaten sollten besondere Garantien gelten***

32. Gemäß den Verordnungen melden EU-Wirtschaftsbeteiligte den zuständigen Behörden unverzüglich verdächtige Vorgänge<sup>38</sup>. In diesen Berichten enthaltene personenbezogene Daten über verdächtige Vorgänge können somit mit Straftaten in Verbindung gebracht werden.
33. Gemäß Artikel 8 der Richtlinie 95/46/EG dürfen Daten über Straftaten nur eingeschränkt verarbeitet werden und unterliegen besonderem Schutz. Diese Verarbeitung darf nur unter behördlicher Aufsicht oder aufgrund angemessener gesetzlicher Garantien erfolgen.
34. Die Daten werden nicht nur unter behördlicher Aufsicht verarbeitet, da anfänglich die Wirtschaftsbeteiligten für die Verarbeitung verantwortlich sind. Daher sollten in den Vorschlägen konkrete Garantien gefordert werden. In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB, dass gemäß dem Vorschlag über den Handel mit Drittländern die Daten über verdächtige Vorgänge nur zur Vermeidung der Abzweigung erfasster Stoffe herangezogen werden<sup>39</sup>. Er empfiehlt die Aufnahme einer ähnlichen Bestimmung in den Vorschlag über den Handel innerhalb der EU.

---

<sup>38</sup> Siehe Artikel 1 Absatz 3 Ziffer 4 des Vorschlags über den Handel innerhalb der EU und Artikel 9 Absatz 1 des Vorschlags über den Handel mit Drittländern. Siehe auch Punkt II.2.7 zu Übermittlungen an Drittländer.

<sup>39</sup> Siehe Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe a des Vorschlags über den Handel mit Drittländern.

35. Des Weiteren empfiehlt der EDSB, in den Vorschlägen klar zum Ausdruck zu bringen, dass Wirtschaftsbeteiligte Daten über verdächtige Vorgänge zu löschen haben, sobald der Verdacht von den zuständigen Behörden ausgeräumt worden ist, und sofern sie sie nicht aus konkreten Gründen benötigen, beispielsweise zum Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten. Außerdem sollte in den Vorschlägen festgelegt werden, dass Wirtschaftsbeteiligte personenbezogene Daten nur zuständigen Behörden und keinen anderen Empfängern offenlegen dürfen. Im Einklang mit den einzelstaatlichen Datenschutzgesetzen haben die Wirtschaftsbeteiligten für die Verarbeitung dieser Daten zusätzliche Garantien vorzusehen.

#### ***II.2.4. Die Verarbeitung sensibler Daten sollte ausgeschlossen werden***

36. Der EDSB begrüßt die Minimalliste von Datenkategorien, die Wirtschaftsbeteiligte an zuständige Behörden bei der Meldung verdächtiger Vorgänge übermitteln, wie sie im Vorschlag über den Handel mit Drittländern enthalten ist<sup>40</sup>. Er empfiehlt die Aufnahme einer ähnlichen Bestimmung in den Vorschlag über den Handel innerhalb der EU. Da die Liste jedoch nicht erschöpfend ist, hegt der EDSB Bedenken wegen der Möglichkeit eines diskriminierenden Vorgehens von Wirtschaftsbeteiligten oder zuständigen Behörden bei der Bestimmung verdächtiger Vorgänge, wie eines Profiling aufgrund der ethnischen Herkunft oder anderer Kategorien sensibler Daten.

37. Der EDSB verweist darauf, dass die Verarbeitung sensibler Daten (also personenbezogener Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder Daten über Gesundheit und Sexualleben) nach dem EU-Datenschutzrecht grundsätzlich verboten ist<sup>41</sup>. Derzeit könnte die Verarbeitung nur aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses erfolgen, wenn dies im Gesetz festgelegt ist (oder auf Beschluss einer Aufsichtsbehörde), und wenn angemessene Garantien geboten werden. Da sensible Daten nicht auf der Minimalliste zu meldender Daten stehen, dürfte ihre Verarbeitung keinem wichtigen öffentlichen Interesse entsprechen und sollte daher ausgeschlossen werden.

38. Der EDSB empfiehlt, alle für diesen Zweck zu verarbeitenden Datenkategorien in den Vorschlägen aufzulisten. Sollte keine erschöpfende Liste erstellt werden können, sollte in den Vorschlägen zumindest klargestellt werden, dass die von Wirtschaftsbeteiligten gemeldeten oder von zuständigen Behörden für diesen Zweck verarbeiteten Daten keine besonderen Datenkategorien im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG enthalten dürfen. Die vollständige Liste von zu verarbeitenden Kategorien personenbezogener Daten sollte zumindest in delegierten Rechtsakten niedergelegt werden.

---

<sup>40</sup> Siehe Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe a des Vorschlags über den Handel mit Drittländern.

<sup>41</sup> Siehe Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG.

39. Artikel 10 der Verordnung über den Handel mit Drittländern und Artikel 1 Absatz 7 des Vorschlags über den Handel innerhalb der EU sehen die Annahme von Leitlinien vor, in denen erläutert wird, „wie verdächtige Vorgänge zu erkennen und zu melden sind“. In diesen Leitlinien sollte auch erklärt werden, dass die Verarbeitung sensibler Daten ausgeschlossen ist.

#### ***II.2.5. Es sollten Aufbewahrungsfristen festgelegt werden***

40. Der EDSB hält fest, dass in den Verordnungen Mindestaufbewahrungsfristen für bestimmte Vorgänge festgelegt sind<sup>42</sup>. Nach seinem Verständnis handelt es sich um Zeiträume, in denen die Aufbewahrung erforderlich ist. Personenbezogene Daten sollten also nach Ablauf dieser Fristen nicht weiter aufbewahrt werden, sofern dies nicht gerechtfertigt ist<sup>43</sup>.

41. In Anbetracht der Tatsache, dass zuständige Behörden und Wirtschaftsbeteiligte jahrelang die Verordnungen mit auf nationaler Ebene festgelegten Aufbewahrungsfristen angewandt haben, räumt der EDSB ein, dass es schwierig sein könnte, diese Fristen EU-weit völlig zu harmonisieren. Der EDSB empfiehlt allerdings, in den Vorschlägen für jeden Verarbeitungsvorgang zumindest Höchstaufbewahrungsfristen festzulegen. Die Notwendigkeit der einzelnen Aufbewahrungsfristen sollte in den Präambeln der Verordnungen begründet werden.

42. Der EDSB fragt sich, ob es wirklich erforderlich ist, die Unterlagen drei Jahre aufzubewahren<sup>44</sup>, da in dem UN-Übereinkommen, auf dem diese Aufbewahrungspflicht fußt, nur zwei Jahre verlangt werden<sup>45</sup>. Er empfiehlt daher, eine Verkürzung des in Artikel 4 der Verordnung über den Handel mit Drittländern genannten Zeitraums in Erwägung zu ziehen.

#### ***II.2.6. Betroffene Personen sollten informiert werden***

43. Gemäß der Richtlinie 95/46/EG sollten die zuständigen Behörden Wirtschaftsbeteiligte und Verwender darüber in Kenntnis setzen, dass ihre personenbezogenen Daten für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen, für die Erteilung von Genehmigungen und zu Registrierungszwecken erhoben und gespeichert werden. Hier sollte Auskunft gegeben werden über die (auch für Zwecke der Europäischen Datenbank) zu verarbeitenden Datenkategorien, die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die Empfänger der Daten, wobei anzugeben ist, ob sie ihren Sitz in einem Drittland haben, und darüber, wie das Recht auf Auskunft und Berichtigung

---

<sup>42</sup> Siehe beispielsweise Artikel 5 Absatz 5 des Vorschlags über den Handel innerhalb der EU.

<sup>43</sup> Siehe Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 95/46/EG.

<sup>44</sup> Siehe Artikel 5 Absatz 5 des Vorschlags über den Handel innerhalb der EU.

<sup>45</sup> Siehe Artikel 12 Absatz 9 Buchstabe d.

ausgeübt werden kann<sup>46</sup>. Diesbezüglich könnte den Vorschlägen ein neuer Artikel hinzugefügt werden.

44. Wirtschaftsbeteiligte und Verwender sollten außerdem darüber informiert werden, dass sie betreffende Aufträge den zuständigen Behörden als verdächtig gemeldet werden können. Alle diese Informationen sollten bei der Erhebung der Daten gegeben werden, beispielsweise in Form eines Datenschutzhinweises in den Formularen in den Anhängen der Verordnungen, mit denen die Daten erhoben werden. Außerdem könnten sie auf den Websites der zuständigen Behörden bereitgestellt werden. Dies sollte auch in den Vorschlägen verdeutlicht werden.

### ***II.2.7. Für internationale Übermittlungen sollten angemessene Datenschutzgarantien gelten***

45. Gemäß dem UN-Übereinkommen sollte eine Partei, die bezüglich eines Vorgangs einen Verdacht hegt, diesen den zuständigen Behörden der betreffenden Parteien melden. Die Verordnung über den Handel mit Drittländern<sup>47</sup> verlangt außerdem, dass bestimmte Kategorien von Ausfuhren von den zuständigen Behörden in der EU den zuständigen Behörden des Bestimmungslands durch eine Vorausfuhrunterrichtung angekündigt werden. Gemäß Artikel 12 Absatz 10 des UN-Übereinkommens enthalten diese Ankündigungen Name und Anschrift des Ausführers und des Einführers und, falls verfügbar, des Empfängers, sowie alle sonstigen von den Parteien vereinbarten Angaben.
46. Gemäß der Verordnung über den Handel mit Drittländern haben außerdem bestimmte Ausführer und Einführer bei den zuständigen Behörden des Landes, in dem sie niedergelassen sind, Ausfuhr- bzw. Einfuhrgenehmigungen zu beantragen.<sup>48</sup> Sollten die zuständigen Behörden zu der Auffassung gelangen, dass „der begründete Verdacht besteht, dass die (...) erteilten Angaben falsch oder unzutreffend sind“, oder „dass der begründete Verdacht besteht, dass die betreffenden Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen bestimmt sind“<sup>49</sup>, können sie die Erteilung einer Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigung versagen. Vor allem bei Einfuhrgenehmigungen kann dies zur Übermittlung von Daten über einen verdächtigen EU-Wirtschaftsbeteiligten an die zuständigen Behörden von Drittländern führen.
47. Die Durchführung des UN-Übereinkommens und der Verordnung über den Handel mit Drittländern bringen also die Übermittlung personenbezogener Daten von der EU an Drittländer mit sich. Grundsätzlich sind nach der Richtlinie 95/46/EG Übermittlungen personenbezogener Daten nur in Länder zulässig, die ein angemessenes Schutzniveau bieten<sup>50</sup>. Bei den meisten betroffenen Ländern wird nicht

---

<sup>46</sup> Siehe Artikel 10 und 11 der Richtlinie 95/46/EG.

<sup>47</sup> Siehe Artikel 11 der Verordnung.

<sup>48</sup> Siehe Abschnitte 4 und 5 der Verordnung über den Handel mit Drittländern.

<sup>49</sup> Siehe Artikel 15 Buchstabe b und d und Artikel 23 Buchstabe b und c der Verordnung über den Handel mit Drittländern.

<sup>50</sup> Siehe Artikel 25.

davon ausgegangen, dass sie ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten bieten<sup>51</sup>.

48. Auch wenn gemäß der Richtlinie 95/46/EG einige Ausnahmen gelten, wenn beispielsweise die Übermittlung für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist<sup>52</sup>, so können diese Ausnahmen nicht als Rechtsgrundlage für wiederholte und strukturierte Übermittlungen herangezogen werden, wie sie in der Verordnung über den Handel mit Drittländern vorgesehen sind.<sup>53</sup>
49. Im vorliegenden Fall könnten die Übermittlungen jedoch im Einklang mit dem EU-Datenschutzrecht erfolgen, wenn angemessene Garantien gewährleistet sind<sup>54</sup>. Diese Garantien könnten sich auf die Datenschutzgrundsätze in den von der Kommission angenommenen Standardvertragsklauseln für Übermittlungen personenbezogener Daten in Drittländer stützen<sup>55</sup>. Sie sollten die Möglichkeit für betroffene Personen umfassen, Rechtsbehelf bei Behörden und Gerichten einzulegen, sowie einen unabhängigen Aufsichtsmechanismus, der die Wahrung der Garantien überwacht.
50. Diese angemessenen Garantien sollten im Wortlaut der Verordnung über den Handel mit Drittländern erwähnt und auch in verbindliche Abkommen aufgenommen werden, die zwischen der EU und den zuständigen Behörden der einschlägigen Drittländer auszuhandeln sind. Alternativ und eher langfristig betrachtet könnte die EU bei einer Neuaushandlung des UN-Übereinkommens vorschlagen, angemessene Datenschutzgarantien in ein verbindliches UN-Instrument aufzunehmen.
51. Soweit der EDSB informiert ist, wurden seit 2006 die meisten dieser Daten über das vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) und dem UN INCB entwickelten und verwalteten Online-Vorausfuhrunterrichtungssystem ausgetauscht und waren weder die Europäische Kommission noch EU-Mitgliedstaaten in der Lage, in dem System Datenschutzgarantien zwingend vorzuschreiben.

---

<sup>51</sup> Ein Drittland kann auf der Grundlage einer Entscheidung der Kommission gemäß Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG als „angemessen“ betrachtet werden. Die meisten der in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 aufgelisteten Länder haben nicht diesen Status.

<sup>52</sup> Siehe Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 95/46/EG.

<sup>53</sup> Siehe hierzu das Arbeitspapier der Artikel 29-Datenschutzgruppe über eine gemeinsame Auslegung des Artikels 26 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995, WP 114, abrufbar unter [http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2005/wp114\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2005/wp114_de.pdf).

<sup>54</sup> Siehe Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG, dem zufolge „ein Mitgliedstaat eine Übermittlung oder eine Kategorie von Übermittlungen personenbezogener Daten in ein Drittland genehmigen kann, das kein angemessenes Schutzniveau (...) gewährleistet, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten der Personen sowie hinsichtlich der Ausübung der damit verbundenen Rechte bietet (...)“.

<sup>55</sup> Siehe Entscheidung der Kommission vom 15. Juni 2001 hinsichtlich Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer nach der Richtlinie 95/46/EG (Anlage 2), abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32001D0497:DE:NOT>.

52. Nach Angaben des UNODC ermöglicht das Online-Vorausfuhrunterrichtungssystem „einen einfachen Online-Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Sendungen (Aus- und Einfuhr) von [Drogenausgangsstoffen]. (...) Das System ermöglicht eine vollautomatische Empfangsbestätigung und teilt dem ausführenden Land die Ausfuhrfreigabe mit. (...)“<sup>56</sup>. Zugangsrechte zum System können nur Regierungsbeamten nach Genehmigung des Vertreters des betreffenden Mitgliedstaats beim UN-Büro in Wien gewährt werden<sup>57</sup>.

53. Der EDSB begrüßt diese näheren Ausführungen. Es sollten allerdings zumindest für personenbezogene Daten von EU-Wirtschaftsbeteiligten weitere Datenschutz- und Sicherheitsgarantien gegeben werden, wie Höchstaufbewahrungsfristen für im System gespeicherte Daten, das Recht für betroffene Personen auf Auskunft und Berichtigung und die Möglichkeit, bei Missbrauch Rechtsbehelf einzulegen<sup>58</sup>.

## ***II.2.8. Die Europäische Datenbank für Drogenausgangsstoffe***

54. Zweck der gemäß dem Vorschlag über den Handel innerhalb der EU einzurichtenden Europäischen Datenbank<sup>59</sup> ist es, die Mitteilungen über Beschlagnahmen und zurückgehaltene Sendungen zu erleichtern<sup>60</sup>, ein Europäisches Verzeichnis von Wirtschaftsbeteiligten und Verwendern zu schaffen, die über eine Erlaubnis verfügen oder registriert sind<sup>61</sup>, und die Wirtschaftsbeteiligten in die Lage zu versetzen, den zuständigen Behörden Informationen über ihre Vorgänge zu geben<sup>62</sup>. Die beiden letztgenannten Funktionen werden nachstehend analysiert, da sie die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Folge haben.

### ***II.2.8.1. Allgemeine Anmerkungen***

---

<sup>56</sup> See <http://www.unodc.org/unodc/en/global-it-products/pen.html>.

<sup>57</sup> Siehe

[https://eportal.unvienna.org/production/its/WebAccountRequest.nsf/AccountRequest?OpenForm&Account=PE\\_N&AccountShowAll=0&GeneralText=0#TopDescription](https://eportal.unvienna.org/production/its/WebAccountRequest.nsf/AccountRequest?OpenForm&Account=PE_N&AccountShowAll=0&GeneralText=0#TopDescription).

<sup>58</sup> Datenschutz- und Sicherheitsgarantien für das Online-Vorausfuhrunterrichtungssystem könnten sich auf internationale Texte stützen; dazu gehören die Internationalen Standards für den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre („Entschließung von Madrid“), angenommen von der Internationalen Konferenz der Datenschutzbeauftragten am 5. November 2009 (abrufbar unter [http://www.privacyconference2009.org/dpas\\_space/space\\_reserved/documentos\\_adoptados/common/2009\\_Madrid/estandares\\_resolucion\\_madrid\\_en.pdf](http://www.privacyconference2009.org/dpas_space/space_reserved/documentos_adoptados/common/2009_Madrid/estandares_resolucion_madrid_en.pdf)), die OECD-Leitlinien für den Schutz der Privatsphäre und grenzüberschreitender Ströme personenbezogener Daten (23. September 1980, abrufbar unter <http://www.oecd.org/internet/interneteconomy/oecdguidelinesontheprotectionofprivacyandtransborderflowsofpersonaldata.htm>); das Übereinkommen des Europarates zum Schutz der Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (ETS Nr. 108; Straßburg, 28. Januar 1981, abrufbar unter <http://conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/Html/108.htm>).

<sup>59</sup> Siehe Artikel 1 Absatz 9 des Vorschlags über den Handel innerhalb der EU.

<sup>60</sup> Gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung über den Handel innerhalb der EU, Artikel 29 der Durchführungsverordnung und Artikel 12 Absatz 12 des UN-Übereinkommens.

<sup>61</sup> Gemäß Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung über den Handel innerhalb der EU.

<sup>62</sup> Gemäß Artikel 4 und Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung über den Handel innerhalb der EU und Artikel 17 und Artikel 19 der Verordnung über den Handel mit Drittländern.

55. Bezüglich des Grundsatzes der Zweckbindung erinnert der EDSB daran, dass die Verbindung und der Austausch oder die Korrelation von Daten mit anderen von der Kommission oder anderen Einrichtungen für andere Zwecke verwalteten Datenbanken grundsätzlich nicht zulässig ist.
56. Mit Blick auf die Aufsicht über die durch die Europäische Datenbank vorgenommenen Verarbeitungen begrüßt der EDSB Artikel 1 Absatz 16 des Vorschlags über den Handel mit Drittländern und Artikel 1 Absatz 10 des Vorschlags über den Handel innerhalb der EU, wo es heißt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten unter Aufsicht der nationalen Datenschutzbehörden erfolgt, während die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission, auch für die Zwecke der europäischen Datenbank, unter Aufsicht des EDSB erfolgt.
57. Im Hinblick auf die Europäische Datenbank empfiehlt der EDSB, in den Vorschlag eine Bestimmung über eine koordinierte Aufsicht vom EDSB und nationalen Datenschutzbehörden aufzunehmen. So könnten die Vorschläge besagen, dass nationale Datenschutzbehörden und der EDSB in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich „aktiv zusammenarbeiten“ und „eine koordinierte Aufsicht über die Europäische Datenbank gewährleisten“. Das System der koordinierten Aufsicht könnte in Anlehnung an das für das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) festgelegte System gestaltet werden<sup>63</sup>.

### ***II.2.8.1. Spezifische Empfehlungen***

#### ***a) Europäisches Verzeichnis von Wirtschaftsbeteiligten***

58. Gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f des Vorschlags über den Handel innerhalb der EU und Artikel 1 Absatz 15 des Vorschlags über den Handel mit Drittländern erfassen die zuständigen Behörden jene Wirtschaftsbeteiligten und Verwender, die im Besitz einer Erlaubnis oder einer Registrierung gemäß der Verordnung über den Handel innerhalb der EU sind, in der Europäischen Datenbank. Ein Zugriff von Wirtschaftsbeteiligten auf die Europäische Datenbank ist gemäß den Vorschlägen nicht erlaubt. Im Finanzbogen zu dem Vorschlag über den Handel innerhalb der EU wird jedoch angedeutet, dass in Zukunft ein solcher Zugriff gewährt werden könnte. Sollte ein Zugriff für Wirtschaftsbeteiligte geplant werden, sollte dies im verfügbaren Teil der Vorschläge klar zum Ausdruck gebracht werden.
59. Gemäß Artikel 1 Absatz 11 kann die Kommission delegierte Rechtsakte betreffend die Anforderungen und Bedingungen für die Auflistung von Wirtschaftsbeteiligten und Verwendern, die im Besitz einer Registrierung oder Erlaubnis sind, annehmen. Nach Auffassung des EDSB sollte in diesem Artikel ferner Folgendes geregelt werden (oder

---

<sup>63</sup> Siehe Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“), ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1.



sollte, falls dies nicht möglich ist, die Kommission zumindest ermächtigt werden, entsprechende Vorschriften zu erlassen):

- Das Recht auf Zugang zu personenbezogenen Daten in der Europäischen Datenbank und die Art der Kontrolle dieser Daten;
- die Verfahren, nach denen Wirtschaftsbeteiligten und Verwendern das Recht auf Auskunft, Berichtigung und gegebenenfalls Widerspruch und Sperrung gewährt wird; die Art und Weise, in der Wirtschaftsbeteiligte und Verwender über die Verarbeitung ihrer Daten in der Europäischen Datenbank und über ihre Rechte informiert werden;
- die Höchstaufbewahrungsfrist für personenbezogene Daten in der Datenbank, die auf das Mindestmaß beschränkt werden sollte, das für die Erfüllung der Zwecke der Datenbank erforderlich ist;
- ein Verfahren für die Löschung oder gegebenenfalls Aktualisierung von Daten, wenn z. B. ein Wirtschaftsbeteiligter seine Tätigkeit einstellt;
- die Rolle der Kommission, beispielsweise als für die Kontrolle und Verwaltung der Datenbank und die Gewährleistung ihrer Sicherheit Verantwortlicher.

60. Wenn die Daten über Wirtschaftsbeteiligte und verantwortliche Beauftragte mit anderen Datenbanken abgeglichen werden sollen, sollte dies in den Vorschlägen ausdrücklich bestimmt werden. Auf jeden Fall sollte zur Wahrung des Grundsatzes der Zweckbindung<sup>64</sup>, klar zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich dabei nur um Datenbanken handeln kann, die für den gleichen Zweck (Verhinderung unerlaubten Handels mit Drogenausgangsstoffen) eingerichtet worden sind. Außerdem sollte ein Abgleich mit anderen Datenbanken nicht systematisch erfolgen, sondern gegebenenfalls nur fallweise.

#### ***b) Zusammenfassungen von Vorgängen***

61. Gemäß Artikel 1 Absatz 9 des Vorschlags über den Handel innerhalb der EU besteht eine der Funktionen der Europäischen Datenbank darin, Wirtschaftsbeteiligte in die Lage zu versetzen, die zuständigen Behörden über ihre Vorgänge zu informieren. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte mit Vorschriften darüber zu erlassen, wie diese Informationen in elektronischer Form an die Europäische Datenbank übermittelt werden<sup>65</sup>.

62. Der EDSB begrüßt Artikel 19 der Durchführungsverordnung, dem zufolge diese Angaben als vertraulich zu behandeln sind. Falls sie jedoch personenbezogene Daten enthalten, sollten vorzugsweise in den Vorschlägen, zumindest aber in delegierten Rechtsakten, folgende Garantien aufgeführt werden:

- Die Datenkategorien, die in der Datenbank verarbeitet werden sollen;

---

<sup>64</sup> Personenbezogene Daten werden für *festgelegte eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zweckbestimmungen nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet* (siehe Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 95/46/EG).

<sup>65</sup> Siehe Artikel 1 Absatz 6 zweiter Unterabsatz des Vorschlags über den Handel innerhalb der EU und Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe b des Vorschlags über den Handel mit Drittländern.

- die Zwecke, für die diese Daten verwendet werden können;
- welche Stellen haben Zugang zu den personenbezogenen Daten in der Europäischen Datenbank und wie werden die Zugangsrechte kontrolliert;
- die Verfahren, nach denen Wirtschaftsbeteiligten das Recht auf Auskunft, Berichtigung und gegebenenfalls auf Widerspruch und Sperrung gewährt wird;
- wie Wirtschaftsbeteiligte über die Verarbeitung ihrer Daten in der Europäischen Datenbank und über ihre Rechte informiert werden;
- die Höchstaufbewahrungsfrist für personenbezogene Daten in der Datenbank, die auf das Mindestmaß beschränkt werden sollte, das für die Erfüllung der Zwecke der Datenbank erforderlich ist;
- ein Verfahren für die Löschung oder gegebenenfalls Aktualisierung von Daten, wenn z. B. ein Wirtschaftsbeteiligter seine Tätigkeit einstellt;
- die Rolle der Kommission, beispielsweise als für die Kontrolle und Verwaltung der Datenbank und die Gewährleistung ihrer Sicherheit Verantwortlicher.

63. Gemäß Artikel 1 Absatz 11 des Vorschlags über den Handel innerhalb der EU kann die Kommission Durchführungsrechtsakte dazu erlassen, wie Kundenerklärungen in elektronischer Form abgegeben werden können, doch sagt er nichts zur Verarbeitung dieser Erklärungen durch die Europäische Datenbank aus. Der EDSB empfiehlt, dies klarzustellen. Sollte die Europäische Datenbank für andere als die in Artikel 1 Absatz 9 des Vorschlags über den Handel innerhalb der EU aufgeführten Zwecke eingesetzt werden, beispielsweise für die Verarbeitung von Kundenerklärungen, sollte dies in den Vorschlägen klar zum Ausdruck gebracht werden.

### III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

64. Der EDSB begrüßt die allgemeinen Verweise auf die Anwendbarkeit der EU-Datenschutzvorschriften, die Tatsache, dass viele der zu verarbeitenden Datenkategorien aufgeführt werden, und dass der Grundsatz der Zweckbindung in dem Vorschlag über den Handel mit Drittländern erwähnt wird.

65. Er empfiehlt allerdings, in den Hauptrechtstexten die wesentlichen Elemente der Verarbeitungsvorgänge, wie den Ausschluss der Verarbeitung sensibler Daten, zu regeln. Alle zu verarbeitenden Datenkategorien sollten ebenfalls vorzugsweise in den Vorschlägen, zumindest aber in delegierten Rechtsakten festgelegt werden.

66. Darüber hinaus empfiehlt er Folgendes:

- Hinzufügung im Vorschlag über den Handel innerhalb der EU, dass personenbezogene Daten über verdächtige Vorgänge nur für den Zweck der Vermeidung der Abzweigung erfasster Stoffe verwendet werden dürfen;
- Festlegung in den Vorschlägen von Höchstaufbewahrungsfristen für alle Verarbeitungen und Bestimmung in den Vorschlägen, dass Daten über verdächtige Vorgänge zu löschen sind, sobald sie nicht mehr benötigt werden;

- Begründung der Notwendigkeit jeder einzelnen Aufbewahrungsfrist in den Präambeln der Verordnungen;
- Hinzufügung eines neuen Artikels in den Vorschlägen darüber, wie betroffene Personen über die Verarbeitungen informiert werden;
- im Hinblick auf internationale Übermittlungen personenbezogener Daten Aufnahme von Datenschutzgarantien in den Wortlaut der Verordnung über den Handel mit Drittländern und in einen internationalen verbindlichen Text oder in verbindliche Abkommen mit den Empfänger-Drittländern;
- sollten Wirtschaftsbeteiligte Zugang zur Europäischen Datenbank benötigen oder sollte sie für weitere Zwecke verwendet werden, sollte dies im verfügenden Teil der Verordnung ausdrücklich gesagt werden;
- Gewährleistung der Aufsicht über die Europäische Datenbank durch ein System der koordinierten Aufsicht durch EDSB und nationale Datenschutzbehörden, ähnlich der für das Binnenmarkt-Informationssystem vorgesehenen Regelung;
- mit Blick auf das Verzeichnis europäischer Wirtschaftsbeteiligter und die Verarbeitung von Zusammenfassungen von Vorgängen mit Hilfe der Europäischen Datenbank sollten vorzugsweise in den Vorschlägen, zumindest aber in delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten konkrete Datenschutz- und Sicherheitsgarantien vorgesehen werden;
- sollte die Europäische Datenbank für andere als die in Artikel 1 Absatz 9 des Vorschlags über den Handel innerhalb der EU aufgeführten Zwecke eingesetzt werden (beispielsweise für die Verarbeitung von Zollanmeldungen), sollte dies im verfügenden Teil der Vorschläge klar zum Ausdruck gebracht werden.

67. Bezüglich des Grundsatzes der Zweckbindung erinnert der EDSB daran, dass die Verbindung und der Austausch oder die Korrelation von Daten mit anderen von der Kommission oder anderen Einrichtungen für andere Zwecke verwalteten Datenbanken grundsätzlich nicht erlaubt werden sollte.

Brüssel, den 18. Januar 2013

**(unterzeichnet)**

Giovanni Buttarelli  
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter